S 179 AS 7807/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	25
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende – EU-Ausländer – Leistungsausschluss – Aufenthaltsrecht – Arbeitsuche – Arbeitnehmer – Abgeleitetes Aufenthaltsrecht – Wegzug Scheidung – Überbrückungsleistungen – Härtefall
Leitsätze	1. § 3 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU setzt voraus, dass Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 FreizügG/EU genannten Unionsbürger den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Die Rechtsstellung des Familienangehörigen ist eine akzessorisches; der Bestand seines Freizügigkeitsrechts ist abhängig vom Bestand des Freizügigkeitsrechts des Unionsbürgers und dem Fortbestehen der familiären Bindung. 2. Sofern der Unionsbürger durch dauerhaften Wegzug in sein Heimatland sein Freizügigkeitsrecht aufgibt, kann er dem im Mitgliedstaat verbliebenen Unionsbürger kein Aufenthaltsrecht mehr vermitteln. 3. Art. 12 Abs. 1 RL 2004/38/EG hat keinen eigenständigen Anwendungsbereich, was erklärt, warum der Gesetzgeber auf dessen Umsetzung in nationales Recht verzichtet hat.

Normenkette	SGB II § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) SGB XII § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 bis 5, Abs. 6 FreizügG/EU § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, 5 (idF bis zum 23.11.2020) RL 2004/38/EG Art. 12 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 179 AS 7807/20
Datum	20.12.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 25 AS 99/24
Datum	22.08.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. Dezember 2023 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Â

AuÃ□ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander fÃ¼r den gesamten Rechtsstreit nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Streitig sind Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r die Monate Juni und Juli 2020.

Â

Die 1998 geborene KlÃ¤gerin zu 1. und ihre Kinder, die 2016 geborene KlÃ¤gerin zu

2. und der 2019 geborene KlÃ¤ger zu 3., lebten zusammen mit dem damaligen Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1., HerrnÂ N (N), in einer Bedarfsgemeinschaft. Alle vorgenannten Personen sind rumÃ¤nische StaatsangehÃ¶rige. Die KlÃ¤gerin zu 1. hÃ¤lt sich frÃ¼hestens seit August 2015 in Deutschland auf. Die KlÃ¤gerin zu 1. war bis zum streitigen Zeitraum nie berufstÃ¤tig in Deutschland gewesen, die KlÃ¤ger zu 2. und 3. haben im streitigen Zeitraum nicht die Schule besucht.

Â

N war abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt vom 22. Mai bis zum 31. August 2017 als Bauhelfer sowie vom 1. Februar bis zum 30. November 2018 als Reinigungskraft. Nach Lage der Akten liegt eine Bescheinigung der zustÃ¤ndigen Agentur fÃ¼r Arbeit Ã¼ber die unfreiwillige Arbeitslosigkeit des N vor. N war ausweislich einer erweiterten Meldebescheinigung des Bezirksamtes NÂ seit dem 30. Mai 2013 durchgehend in B gemeldet.

Â

Die KlÃ¤ger bewohnten eine Wohnung zu einer Warmmiete von 895,- Euro monatlich. Einkommen bestand nur in Form von Kindergeld in GesamthÃ¶he von 408,- Euro.

Â

Mit Bescheid vom 28. Mai 2019 in der Gestalt diverser Ãnderungsbescheide bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern und N Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum von Juni 2019 bis Mai 2020. Am 23. MÃ¤rz 2020 zog N aus dem gemeinsamen Haushalt aus und zurÃ¼ck nach RumÃ¤nien. AnschlieÃend beantragte die KlÃ¤gerin zu 1. in RumÃ¤nien die Scheidung. Am 12. Februar 2021 ist die Ehe der KlÃ¤gerin zu 1. und N in RumÃ¤nien durch Vereinbarung der Eheleute vor einem Ã¶ffentlichen Notar geschieden worden. Nach Aufhebungsbescheid bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern mit Bescheid vom 26. April 2021 Leistungen fÃ¼r April und Mai 2020.

Â

Den Antrag der KlÃ¤ger auf Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab Juni 2020 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 27. Juli 2020 ab, weil sich die KlÃ¤gerin zu 1. allein zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalte. Bei der KlÃ¤gerin zu 1. wurde am 26. August 2020 die Schwangerschaft in der 16. Schwangerschaftswoche bei einem berechneten Entbindungstermin am 12. Februar 2021 festgestellt. Nachdem die KlÃ¤gerin zu 1. bereits zum 3. August 2020 eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung aufgenommen hatte, bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern mit Bescheid vom 6. Oktober 2020 Leistungen nach dem SGB II ab dem 1. August 2020 vorlÃ¤ufig. Im Ãbrigen wies der Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤ger durch Widerspruchsbescheid vom 6. Oktober 2020 zurÃ¼ck. Im streitigen Zeitraum habe sich die KlÃ¤gerin zu 1. nur zum Zweck der Arbeitsuche aufgehalten. Ein

abgeleitetes Aufenthaltsrecht Ã¼ber N komme nach dessen Auszug nicht in Betracht.

Â

Hiergegen haben die KlÃ¤ger am 4. November 2020 Klage erhoben. Sie haben vorgetragen, auch nach dem Wegzug des N hÃ¤tten sie Ã¼ber diesen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Dies folge aus Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG (RL 2004/38/EG).

Â

Durch Urteil vom 20. Dezember 2023 hat das Sozialgericht den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 27. Juli 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Oktober 2020 verurteilt, den KlÃ¤gern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. Juli 2020 zu gewÃ¤hren. Zur BegrÃ¼ndung hat das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤ger hÃ¤tten unstreitig und unzweifelhaft bis zum Wegzug des N ein materielles Aufenthaltsrecht als FamilienangehÃ¶rige eines wegen Arbeitnehmereigenschaft materiell aufenthaltsberechtigten EU-BÃ¼rgers gehabt. Das Aufenthaltsrecht des N habe sich aus Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 des FreizÃ¼gigkeitsrechts/EU (FreizÃ¼gG/EU) bzw. Â§ 2 Abs. 3 FreizÃ¼gG/EU wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und dementsprechend fingierter Arbeitnehmereigenschaft ergeben. Das abgeleitete Aufenthaltsrecht der KlÃ¤ger habe sich aus Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 FreizÃ¼gG/EU ergeben. Nach dem Wegzug des N lasse sich ein anderes Aufenthaltsrecht der KlÃ¤ger als eines zur Arbeitsuche zwar weder aus dem FreizÃ¼gG/EU noch aus dem sonstigen bundesdeutschen Migrationsrecht herleiten. Art. 12 Abs. 1 RL 2004/38/EG sehe aber fÃ¼r UnionsbÃ¼rger in FÃ¤llen wie dem vorliegenden eine Aufrechterhaltung des abgeleiteten Aufenthaltsrecht unabhÃ¤ngig von der Dauer des Zusammenlebens vor. Die RL 2004/38/EG sei mangels Umsetzung in das nationale Recht unmittelbar anzuwenden.

Â

Gegen das ihm am 17. Januar 2024 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 2. Februar 2024 Berufung eingelegt. Er meint, die KlÃ¤ger hÃ¤tten ein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche. Dabei kÃ¶nne offenbleiben, ob Art. 12 Abs. 1 RL 2004/38/EG Ã¼berhaupt anwendbar sei. Denn N habe bereits zum Zeitpunkt seines Wegzuges nach RumÃ¤nien kein materielles Daueraufenthaltsrecht als Arbeitnehmer gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizÃ¼gG/EU bzw. Â§ 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizÃ¼gG/EU wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit gehabt. FÃ¼r einen zeitlich unbefristeten Erhalt des Arbeitnehmerstatus sei eine BeschÃ¤ftigung von genau einem Jahr oder mehr Voraussetzung. Hierbei kÃ¶nnten sich Zeiten mehrerer BeschÃ¤ftigungen auch aneinanderreihen. Der Zeitraum von zwÃ¶lf Monaten beginne bei Wechsel der TÃ¤tigkeiten nicht neu, sofern die Unterbrechung zwischen der alten und neuen BeschÃ¤ftigung nur von kurzer Dauer sei. Die Unterbrechung sei in der Regel kurz, wenn sie im VerhÃ¤ltnis zur Dauer der BeschÃ¤ftigung nicht mehr als 5 % betrage. Bei lÃ¤ngerer Dauer sei im jeweiligen Einzelfall zu prÃ¼fen

ob die Unterbrechung unschÃ¤dlich sei. Eine BeschÃ¤ftigung von genau einem Jahr oder mehr habe N nicht ausgeÃ¼bt. Seine BeschÃ¤ftigungen hÃ¤tten jeweils fÃ¼r sich genommen weniger als ein Jahr gedauert. Die beiden BeschÃ¤ftigungen kÃ¶nnten auch nicht aneinandergereiht werden. Denn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen der ersten und der zweiten BeschÃ¤ftigung betrage fÃ¼nf Monate und sei daher nicht nur von kurzer Dauer. Somit habe N nach dem Ende der letzten BeschÃ¤ftigung am 30. November 2018 lediglich Ã¼ber einen fortwirkenden Arbeitnehmerstatus fÃ¼r sechs Monate bis zum 30. Mai 2019 verfÃ¼gt. N habe auch Ã¼ber kein Daueraufenthaltsrecht nach Â§ 4a FreizÃ¼gG/EU verfÃ¼gt, obwohl er seit dem 30. Mai 2013 durchgehend in B gemeldet gewesen sei. Denn er habe nur in den vorgenannten ZeitrÃ¤umen eine BeschÃ¤ftigung in Deutschland ausgeÃ¼bt.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. Dezember 2023 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤ger beantragen,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie meinen, dass die BeschÃ¤ftigungen des N zusammengezÃ¤hlt werden kÃ¶nnten, N so ein materielles Daueraufenthaltsrecht als Arbeitnehmer gehabt habe, so dass die KlÃ¤ger ein Ã¼ber N abgeleitetes Aufenthaltsrecht hÃ¤tten.

Â

Mit Beschluss vom 1. Juli 2024 hat der Senat den SozialhilfetrÃ¤ger beigeladen. Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt, weist aber auf Â§ 3 Abs. 4 FreizÃ¼gG/EU hin, wonach auch nach Scheidung ein FreizÃ¼gigkeitsrecht als FamilienangehÃ¶rige bestehen bleibe.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die die KlÃ¤ger betreffenden VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten Bezug genommen.Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat kann ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch den Berichterstatter entscheiden, weil die Beteiligten zu dieser Entscheidungsform ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben, Â§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i. V. m. Â§ 155 Abs. 4 und Abs. 3 SGG.

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung des Beklagten ist begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts ist unzutreffend. Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 27. Juli 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Oktober 2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤ger nicht in ihren Rechten. Ihnen stehen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Juli 2020 keine Leistungen nach dem SGB II zu.

Â

Die KlÃ¤ger erfÃ¼llen zwar ohne weiteres die Voraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II â die KlÃ¤ger zu 2. und 3. sind nach Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Die KlÃ¤gerin zu 1. ist aber gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) SGB II von Leistungen ausgeschlossen. Danach sind von Leistungen ausgenommen AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre FamilienangehÃ¶rigen. Die KlÃ¤gerin zu 1. ist AuslÃ¤nderin. Sie hat sich im streitigen Zeitraum auch nur zur Arbeitsuche in Deutschland aufgehalten. Die KlÃ¤ger zu 2. und 3. sind als FamilienangehÃ¶rige der KlÃ¤gerin zu 1. ebenfalls von Leistungen ausgeschlossen.

Â

Die KlÃ¤gerin zu 1. verfÃ¼gte im streitigen Zeitraum zunÃ¤chst Ã¼ber kein Daueraufenthaltsrecht nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 4, 5 SGB II, weil auch ausgehend vom frÃ¼hesten Aufenthaltsbeginn in Deutschland im August 2015 im streitigen Zeitraum noch keine fÃ¼nf Jahre verstrichen waren. Â§ 3 Abs. 4 FreizÃ¼gG/EU in der hier noch anwendbaren bis 23. November 2020 geltenden Fassung (aF) ist hier nicht einschlÃ¤gig. Denn danach behalten die Kinder eines freizÃ¼gigkeitsberechtigten UnionsbÃ¼rgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge fÃ¼r die Kinder tatsÃ¤chlich ausÃ¼bt, auch nach dem Tod oder Wegzug des UnionsbÃ¼rgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen. Die im streitigen Zeitraum schon aufgrund ihres Alters nicht schulpflichtigen KlÃ¤ger zu 2. und 3. haben keine Ausbildungseinrichtung besucht. Auch der von dem Beigeladenen erwÃ¤hnte Â§ 3 Abs. 5 FreizÃ¼gG/EU aF, der die Aufrechterhaltung eines Aufenthaltsrecht fÃ¼r den

Fall der Scheidung regelt, ist hier bereits nicht einschlÃ¤gig, weil er nur fÃ¼r Ehegatten gilt, die nicht UnionsbÃ¼rger sind. Ungeachtet dessen wÃ¤re die Einleitung eines gerichtlichen Scheidungsverfahrens vor der Ausreise des UnionsbÃ¼rgers Voraussetzung, damit sich der drittstaatsangehÃ¶rige Ehegatte auf ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht berufen kann (NK-AuslR/OberhÃ¤user FreizÃ¼gG/EU Â§ 3 Rn. 38). Hier ist das Scheidungsverfahren aber erst nach dem Wegzug des N nach RumÃ¤nien eingeleitet worden. Die Auffassung, das Aufenthaltsrecht eines UnionsbÃ¼rgers nach Scheidung folge unmittelbar aus Art. 13 Abs. 1 RL 2004/38/EG (NK-AuslR/OberhÃ¤user FreizÃ¼gG/EU Â§ 3 Rn. 36), hilft hier nicht, weil die Ehe weit nach dem hier streitigen Zeitraum geschieden worden ist.

Â

Die KlÃ¤gerin zu 1. hatte schlieÃlich auch kein Ã¼ber N abgeleitetes Aufenthaltsrecht, nachdem dieser am 23. MÃ¤rz 2020 aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen ist und Deutschland verlassen hat. Denn Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 FreizÃ¼gG/EU setzt voraus, dass FamilienangehÃ¶rige der in Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 FreizÃ¼gG/EU genannten UnionsbÃ¼rger den UnionsbÃ¼rger begleiten oder ihm nachziehen. Die Rechtsstellung des FamilienangehÃ¶rigen ist eine akzessorisches; der Bestand seines FreizÃ¼gigkeitsrechts ist abhÃ¤ngig vom Bestand des FreizÃ¼gigkeitsrechts des UnionsbÃ¼rgers und dem Fortbestehen der familiÃ¤ren Bindung (so richtig BeckOK AuslR/Tewocht FreizÃ¼gG/EU Â§ 3 Rn. 5; Bergmann/Dienelt/Dienelt FreizÃ¼gG/EU Â§ 3 Rn. 16).Â Der Begriff â□□begleiten oder nachziehenâ□□ impliziert eine im Sinne des Ehe- und Familienschutzes schutzwÃ¼rdige tatsÃ¤chliche Beziehung (BVerwG, Urteil vom 16. Juli 2015 â□□ 1 C 22/14 â□□ NVwZ-RR 2015, 910, 913, Rn. 23). Selbst wenn man annimmt, auch der getrennt lebende Ehegatte, der die Scheidung beabsichtige, verfÃ¼ge bis zur Scheidung Ã¼ber ein Aufenthaltsrecht, wÃ¤re mindestens Voraussetzung hierfÃ¼r, dass beide in demselben Mitgliedstaat bleiben, in dem der Ehegatte, der UnionsbÃ¼rger ist, von seinem Recht auf FreizÃ¼gigkeit Gebrauch macht (vgl. BeckOK MigR/Gerstner-Heck FreizÃ¼gG/EU Â§ 3 Rn. 7; Hailbronner, AuslÃ¤nderrecht, Â§ 3 FreizÃ¼gG/EU Rn. 19: â□□gleichzeitiger Aufenthalt der Eheleute im Aufnahmemitgliedstaatâ□□). Sofern der UnionsbÃ¼rger durch dauerhaften Wegzug in sein Heimatland sein FreizÃ¼gigkeitsrecht aufgibt (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Â§ 3 FreizÃ¼gG/EU, Nr. 3.1.0), kann er dem im Mitgliedstaat verbliebenen UnionsbÃ¼rger kein Aufenthaltsrecht mehr vermitteln. Mit dem Wegzug von N nach RumÃ¤nien fehlt es hier am Bestand des FreizÃ¼gigkeitsrechts des N und am Fortbestehen der familiÃ¤ren Bindung, so dass vorliegend im streitigen Zeitraum die Voraussetzungen fÃ¼r ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht der KlÃ¤gerin zu 1. nicht mehr vorlagen.

Â

Nichts anderes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 RL 2004/38/EG. Die Ansicht, diese Regelung sei unmittelbar anwendbar, weil sie nicht in deutsches Recht umgesetzt worden ist (dafÃ¼r BeckOK AuslR/Tewocht FreizÃ¼gG/EU Â§ 3 Rn. 20a; NK-AuslR/OberhÃ¤user FreizÃ¼gG/EU Â§ 3 Rn. 31), beruht auf einer fehlerhaften Lesart

der Vorschrift. Art. 12 RL 2004/38/EG regelt TatbestÃ¤nde Ã¼ber die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der FamilienangehÃ¶rigen bei Tod oder Wegzug des UnionsbÃ¼rgers. Umgesetzt hat der deutsche Gesetzgeber die Regelung in Art. 12 Abs. 3 RL 2004/38/EG, die sich in dem bereits erÃ¶rterten und hier nicht einschlÃ¤gigen Â§ 3 Abs. 4 FreizÃ¼gG/EU (aF, selbe Regelung jetzt in Abs. 3) wiederfindet. Art. 12 Abs. 2 RL 2004/38/EG â umgesetzt in Â§ 3 Abs. 3 FreizÃ¼gG/EU (aF, selbe Regelung jetzt in Abs. 2) â ist nicht einschlÃ¤gig, weil er den hier nicht vorliegenden Fall des Todes des UnionsbÃ¼rgers regelt und zudem nur fÃ¼r FamilienangehÃ¶rige, die nicht die StaatsangehÃ¶rigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, gilt. AuÃerdem setzt die Regelung nach Art. 12 Abs. 2 Unterabsatz (UA) 2 RL 2004/38/EG voraus, dass die FamilienangehÃ¶rigen Arbeitnehmer oder SelbststÃ¤ndige sind oder fÃ¼r sich und ihre FamilienangehÃ¶rigen Ã¼ber ausreichende Existenzmittel verfÃ¼gen, so dass sie wÃ¤hrend ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen mÃ¼ssen. Alle diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Â

Aus Art. 12 Abs. 1 RL 2004/38/EG kÃ¶nnen die KlÃ¤ger keine weitergehenden Rechte ableiten. Denn diese Vorschrift hat keinen eigenstÃ¤ndigen Anwendungsbereich, was erklÃ¤rt, warum der Gesetzgeber auf dessen Umsetzung in nationales Recht verzichtet hat (so Hailbronner, AuslÃ¤nderrecht, Â§ 3 FreizÃ¼gG/EU Rn. 28; auch GroÃ, ZAR 2006, 61, 64). Die Rechtsfolge des Art. 12 Abs. 1 RL 2004/38/EG ergibt sich bereits aus Â§ 2 FreizÃ¼gG/EU.

Â

GemÃ¤Ã Art. 12 Abs. 1 RL 2004/38/EG berÃ¼hrt unbeschadet von UA 2 der Tod des UnionsbÃ¼rgers oder sein Wegzug aus dem Aufnahmemitgliedstaat nicht das Aufenthaltsrecht seiner FamilienangehÃ¶rigen, die die StaatsangehÃ¶rigkeit eines Mitgliedstaats besitzen. UA 2 regelt, dass bevor die Betroffenen das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, sie die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) oder d) erfÃ¼llen mÃ¼ssen. Art. 7 Abs. 1 RL 2004/38/EG regelt nun Folgendes:

Â

Jeder UnionsbÃ¼rger hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats fÃ¼r einen Zeitraum von Ã¼ber drei Monaten, wenn er

Â

a) Arbeitnehmer oder SelbststÃ¤ndiger im Aufnahmemitgliedstaat ist oder

Â

b) fÃ¼r sich und seine FamilienangehÃ¶rigen Ã¼ber ausreichende Existenzmittel verfÃ¼gt, so dass sie wÃ¤hrend ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des

Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen mÃ¼ssen, und er und seine FamilienangehÃ¶rigen Ã¼ber einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfÃ¼gen oder

Â

c)

â bei einer privaten oder Ã¶ffentlichen Einrichtung, die von dem Aufnahmemitgliedstaat aufgrund seiner Rechtsvorschriften oder seiner Verwaltungspraxis anerkannt oder finanziert wird, zur Absolvierung einer Ausbildung einschlieÃlich einer Berufsausbildung als Hauptzweck eingeschrieben ist und

Â

â Ã¼ber einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfÃ¼gt und der zustÃ¤ndigen nationalen BehÃ¶rde durch eine ErklÃ¤rung oder durch jedes andere gleichwertige Mittel seiner Wahl glaubhaft macht, dass er fÃ¼r sich und seine FamilienangehÃ¶rigen Ã¼ber ausreichende Existenzmittel verfÃ¼gt, so dass sie wÃ¤hrend ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen mÃ¼ssen, oder

Â

d) ein FamilienangehÃ¶riger ist, der den UnionsbÃ¼rger, der die Voraussetzungen des Buchstabens a), b) oder c) erfÃ¼llt, begleitet oder ihm nachzieht.

Â

Art. 12 Abs. 1 RL 2004/38/EG besagt also, was die Regelung in UA 2 verdeutlicht, nichts weiter, als dass UnionsbÃ¼rger, die bislang Ã¼ber ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht verfÃ¼gten, ein eigenstÃ¤ndiges Aufenthaltsrecht haben kÃ¶nnen, was aber voraussetzt, dass sie die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 RL 2004/38/EG erfÃ¼llen. Die KlÃ¤gerin zu 1. erfÃ¼llte aber zum einen die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 a) bis c) RL 2004/38/EG ersichtlich nicht. Sie war im streitigen Zeitraum nicht Arbeitnehmerin oder SelbstÃ¤ndige und verfÃ¼gte auch nicht Ã¼ber ausreichende Existenzmittel. Sie hatte aber auch â wie bereits erÃ¶rtert â kein Ã¼ber N abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Art. 7 Abs. 1 d) RL 2004/38/EG, weil N im MÃ¤rz 2020 aus Deutschland nach RumÃ¤nien verzogen war. Gegen die hier vertretene Auslegung des Art. 12 Abs. 1 RL 2004/38/EG spricht nicht, dass dessen UA 2 auch auf Art. 7 Abs. 1 d) RL 2004/38/EG verweist. Denn dies besagt nur, dass ein von mehreren UnionsbÃ¼rgern abgeleitetes Aufenthaltsrecht insoweit bestehen bleibt, als ein UnionsbÃ¼rger, der ein Aufenthaltsrecht vermittelt, verbleibt. WÃ¤re beispielsweise die KlÃ¤gerin zu 1. im streitigen Zeitraum Arbeitnehmerin gewesen, hÃ¤tte sie ein Aufenthaltsrecht an die KlÃ¤ger zu 2. und 3. vermittelt. Ist aber der einzige das Aufenthaltsrecht vermittelnde

UnionsbÃ¼rger dauerhaft aus dem Mitgliedstaat verzogen, in dem er sein FreizÃ¼gigkeitsrecht ausgeÃ¼bt hat, ist kein Raum fÃ¼r ein akzessorisches Aufenthaltsrecht der im Mitgliedstaat verbliebenen UnionsbÃ¼rger. Ein solches vermittelt auch nicht Art. 12 Abs. 1 RL 2004/38/EG, weil er im Wesentlichen nur klarstellt, dass die im Mitgliedstaat verbliebenen UnionsbÃ¼rger ein eigenstÃ¤ndiges Aufenthaltsrecht begrÃ¼nden kÃ¶nnen. Somit verbleibt fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1. allenfalls ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizÃ¼gG/EU, das aber vorliegend zum Ausschluss des Anspruchs auf SGB II-Leistungen fÃ¼hrt.

Â

Somit kommt es nicht darauf an, dass N bis zu seinem Wegzug nach Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizÃ¼gG/EU als Arbeitnehmer freizÃ¼gigkeitsberechtigt war, weil sein Arbeitnehmerstatus ihm nach mehr als einjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigung gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizÃ¼gG/EU erhalten geblieben ist (und so auch die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 3 c) RL 2004/38/EG vorlagen). Insoweit ist es, ohne dass es hier darauf ankommt, schon richtig, dass die BeschÃ¤ftigungen des N nach MaÃgabe der ÃuÃerungen des Senats in seinem Urteil vom 17. Dezember 2019 (L 25 AS 1831/18 â juris, Rn. 32) zusammenzurechnen wÃ¤ren, weil N in einem Zeitraum von etwas mehr als 18 Monaten mehr als 13 Monate gearbeitet hat, so dass im vorliegenden Fall keine Rede davon sein kann, N habe die TÃ¤tigkeitsdauer von mehr als einem Jahr âeher zufÃ¤lligâ erreicht.

Â

Darauf, dass N â wenn nicht nach Â§ 4a FreizÃ¼gG/EU, so doch nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB II â ein Daueraufenthaltsrecht nach fÃ¼nf Jahren gewÃ¶hnlichem Aufenthalt erworben haben dÃ¼rfte, kommt es nicht an, weil nach seinem Wegzug nach RumÃ¤nien die Voraussetzungen des Â§ 3 Abs. 1 FreizÃ¼gG/EU nicht mehr vorlagen. Dass Â§ 3 Abs. 1 FreizÃ¼gG/EU nicht auf Â§ 2 Abs. 2 Nr. 7 FreizÃ¼gG/EU und damit nicht auf das â allerdings nach Â§ 4a FreizÃ¼gG/EU erworbene â Daueraufenthaltsrecht verweist (vgl. zum Problem NK-AuslR/OberhÃ¤user FreizÃ¼gG/EU Â§ 3 Rn. 14), ist also unmaÃgeblich.

Â

Der Leistungsausschluss der KlÃ¤ger ist grundrechts- und europarechtskonform (vgl. Bundessozialgericht , Urteil vom 29. MÃ¤rz 2022 â B 4 AS 2/21 R â juris; vgl. auch Schlette in: Hauck/Noftz SGB XII, 4. ErgÃ¤nzungslieferung 2024, Â§ 23 SGB XII Rn. 91).

Â

Auch ein Anspruch gegen den beigeladenen SozialhilfetrÃ¤ger besteht hier nicht. Denn die KlÃ¤gerin zu 1., die â wie im SGB II â auch nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 7, 8 des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) kein Daueraufenthaltsrecht nach fÃ¼nf Jahren gewÃ¶hnlichem Aufenthalt in Deutschland erworben hat, war nach Â§

23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII auch von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ausgeschlossen. Die MÃ¶glichkeit, dass der SozialhilfetrÃ¤ger im Wege einer Gleichbehandlung mit inlÃ¤ndischen StaatsangehÃ¶rigen (Art. 1 des EuropÃ¤ischen FÃ¼rsorgeabkommens) leistungspflichtig ist (vgl. BSG, Urteil vom 29. MÃ¤rz 2022 â B 4 AS 2/21 R â juris), besteht hier nicht, weil RumÃ¤nien kein EFA-Staat ist. ÃberbrÃ¼ckungsleistungen nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 3 bis 5 SGB XII kommen nicht in Betracht, weil diese lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Monat erbracht werden, die KlÃ¤ger aber nach Verlust ihres Leistungsanspruchs schon fÃ¼r die Monate April und Mai 2020 zu Unrecht Leistungen nach dem SGB II bezogen haben. Bei den KlÃ¤gern liegen auch die Voraussetzungen der HÃ¤rtefallklausel des Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII nicht vor. Denkbar wÃ¤re ein HÃ¤rtefall vorliegend allenfalls unter dem Blickwinkel der Schwangerschaft der KlÃ¤gerin zu 1. (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. September 2019 â L 31 AS 1627/19 B ER, L 31 AS 1628/19 B ER PKH â juris). Da diese erst am 26. August 2020 bei einem errechneten Entbindungstermin am 12. Februar 2021 festgestellt wurde, kann der Senat eine besondere HÃ¤rte fÃ¼r die streitigen Monate Juni und Juli 2020 aber nicht erkennen. Die UnmÃ¶glichkeit oder Unzumutbarkeit der Ausreise (vgl. BeckOGK/Treichel SGB XII Â§ 23 Rn. 88) liegt auch insoweit nicht vor, als die KlÃ¤ger zu 2. und 3. nicht schulpflichtig waren und daher auch nicht die Wiederholung einer Klassenstufe zu besorgen war (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Juni 2017 â L 15 SO 104/17 B ER â juris).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil ein Grund hierfÃ¼r gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG nicht vorliegt.

Erstellt am: 11.09.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024